

**5. Änderungstarifvertrag
vom 23.11.2018
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der Robert-Koch-
Krankenhaus Apolda GmbH (TV-Ärzte RKK)
vom 18.12.2006**

Zwischen

der Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung

und

dem Marburger Bund, Landesverband Thüringen e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Inkraftsetzen gekündigter Vorschriften des TV-Ärzte RKK

Die §§ 11, 12, 18, 19, 26 Abs. 2 des TV-Ärzte RKK vom 18. Dezember 2006 in der Fassung des 4. Änderungstarifvertrages vom 18. April 2016 werden wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des TV-Ärzte RKK

1. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(2) ¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

a) ab dem 1. Januar 2019

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	28,37 €	28,37 €	29,43 €	29,43 €	30,51 €	30,51 €
II	33,73 €	33,73 €	34,80 €	34,80 €	35,88 €	35,88 €
III	36,41 €	36,41 €	37,48 €			
IV	39,62 €	39,62 €				

b) ab dem 1. Januar 2020 entsprechend der Matrix des TV-Ärzte (VKA) in dem Stand vom 31. Dezember 2019, mindestens jedoch die Beträge nach Buchstabe a).

2. § 12 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst und um einen Satz 3 ergänzt:

(2) ²Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 erhöhen sich ab dem 1. September 2020 um 1 v.H. ³Ab dem 1. Januar 2021 verändern sich die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 bei nach dem 31. Dezember 2020 wirksam werdenden Tabellenentgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

3. § 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) ¹Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H., für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Sonntag, der nicht Feiertag ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgeltes nach Absatz 2 und für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die am 24. und/oder 31. Dezember jeweils ab 6.00 Uhr geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgeltes nach Absatz 2.

4. In § 12 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „in Höhe von 12,5 v.H. und für ab dem 01.05.2016 geleisteten Bereitschaftsdienst“ gestrichen.

5. In § 18 wird die bisherige Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
I Arzt	4.336,33	4.582,12	4.757,66	5.061,98	5.424,79	5.574,97	ab 01.01.2019
	4.488,10	4.742,49	4.924,17	5.239,15	5.614,65	5.770,09	ab 01.01.2020
	4.532,98	4.789,92	4.973,42	5.291,54	5.670,80	5.827,79	ab 01.09.2020
	12*	12*	12*	12*	12*		
II Facharzt	5.723,24	6.203,12	6.624,46	6.870,24	7.110,14	7.350,08	ab 01.01.2019
	5.923,55	6.420,23	6.856,31	7.110,70	7.358,99	7.607,34	ab 01.01.2020
	5.982,79	6.484,43	6.924,87	7.181,80	7.432,58	7.683,41	ab 01.09.2020
	36*	36*	24*	24*	24*		
III Oberarzt	7.168,67	7.590,05	8.194,20				ab 01.01.2019
	7.419,57	7.855,70	8.481,00				ab 01.01.2020
	7.493,77	7.934,26	8.565,81				ab 01.09.2020
	36*	36*					
IV Ltd. Oberarzt	8.432,71	9.037,02					ab 01.01.2019
	8.727,86	9.353,32					ab 01.01.2020
	8.815,14	9.446,85					ab 01.09.2020
	36*						

*Verweildauer in der Stufe in Monaten

6. Zu § 19 Absatz 1 Buchstabe b) wird folgende Verhandlungszusage getroffen:

§ 19 Absatz 1 Buchstabe b) wird um eine Stufe 7 ergänzt, sobald nach dem TV-Ärzte (VKA) in Entgeltgruppe II eine Stufe 7 eingeführt wird.

Der Tabellenwert der Stufe 7 wird in diesem Fall wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Tabellenwert der Entgeltgruppe II Stufe 7 TV-Ärzte (VKA)}}{\text{Tabellenwert der Entgeltgruppe II Stufe 6 TV-Ärzte (VKA)}} = \text{Faktor } x$$

$$\text{Tabellenwert der Entgeltgruppe II Stufe 6} * \text{Faktor } x = \text{Tabellenwert der Entgeltgruppe II Stufe 7}$$

7. Der bisherige § 40 wird zu § 41, der bisherige § 41 zu § 42.
§ 40 wird wie folgt gefasst:

§ 40 Tarifkollisionsschutz

- (1) Die Tarifparteien vereinbaren, dass die Rechtsfolgen aus § 4 a TVG (Verdrängung von Tarifverträgen) nicht eintreten. Die Parteien verpflichten sich, die Gewerkschaft ver.di über den vereinbarten Ausschluss der Rechtsfolgen des § 4 a TVG zu informieren. Die Arbeitgeberin verpflichtet sich, in kollidierenden Tarifverträgen mit ver.di eine gleichartige schuldrechtliche Vereinbarung für die Ärztinnen und Ärzte zu treffen.

- (2) Die Regelung des Abs. 1 Satz 1 ist nur und insofern wirksam, als eine Regelung nach Abs. 1 Satz 3 zustande kommt.

8. § 41 wird in folgenden Punkten wie folgt neu gefasst:

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2020.
- (3) Unabhängig von Absatz 2 können die §§ 11, 12, 18, 19, 26 Abs 2 in ihrer Gesamtheit mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2020, gekündigt werden.

Apolda/Erfurt, den 23.11.2018

Für die
Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH:
die Geschäftsführer

.....
Uwe Koch

.....
Dr. med. Martin Huber

Für den
Marburger Bund Landesverband Thüringen e.V.
Der 1. Vorsitzende

.....
Dr. med. Sebastian Roy